

Auf der Grundlage der §§ 19 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) und der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in EURO in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 23.01.2002 nachfolgende 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 erlassen.

### **I.**

Die in den nachfolgenden Artikeln genannten Satzungsbestimmungen erhalten ab dem 01.01.2002 die dort angegebene Neufassung:

#### **Artikel 1**

**Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Weimar vom 20.09.2000,**  
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 27.09.2000*

Neufassung des § 19 Abs. 3, Zuwiderhandlungen:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **Artikel 2**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Weimar vom 20.09.2000,**  
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 27.09.2000*

Neufassung des § 9, Ordnungswidrigkeiten:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Gebührenpflichtigen leichtfertig

1. über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Stadt pflichtwidrig über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Gebührenerhebung zuwiderhandelt, und es dadurch ermöglicht, eine Gebühr zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührevorteile zu erlangen.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden.

### **Artikel 3**

**Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungssatzung) in der Form der 1. Änderungssatzung vom 08.02.1999,**  
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 17.02.1999*

Neufassung des § 11 Abs. 2, Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 50 des Thüringer Straßengesetzes und § 23 des Bundesfernstraßengesetzes sowie §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 36 Abs. 1 Nr. 1) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### **Artikel 4**

**Friedhofssatzung der Stadt Weimar in der Form des**  
**1. Nachtrages vom 14.03.1996,**  
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 20.03.1996*

1. Neufassung des § 25 Abs. 1, 1. Halbsatz, Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne der §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung handelt,  
...

2. Neufassung des § 25 Abs. 2, Ordnungswidrigkeiten:

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

### **Artikel 5**

**Baumschutzsatzung der Stadt Weimar in der Form der**  
**1. Änderung vom 27.10.2000,**  
*bekanntgemacht im Amtsblatt am 08.11.2000*

1. Neufassung des § 12 Abs. 1, 1. Halbsatz, Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer ...

2. Neufassung des § 12 Abs. 2, Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchstabe a) bis Buchstabe e) können gemäß § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege in entsprechender Anwendung des § 54 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

**Artikel 6**

**Satzung für den Schutz und die Nutzung von kommunalen Grünanlagen in der Stadt Weimar  
in der Form des 1. Nachtrages vom 11.10.1994,  
bekanntgemacht im Amtsblatt am 26.10.1994**

1. Neufassung des § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz:

Gemäß §§ 19 Abs. 2, 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung handelt ordnungswidrig, wer ...

2. Neufassung des § 5 Abs. 2, Ordnungswidrigkeiten:

Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**Artikel 7**

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar  
(Entwässerungssatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.1996,  
bekanntgemacht im Amtsblatt am 17.07.1996**

Neufassung des § 20 1. Halbsatz:

Nach § 19 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR belegt werden, ...

**II.**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, daß der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 23.01.2002 vorstehende 2. Artikelsatzung zur Anpassung von Bußgeldbestimmungen in Satzungen der Stadt Weimar, mit Ausnahme von Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 01.01.2002 beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.03.2002 (Az.: 204.-1406-001/02-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der 2. Artikelsatzung ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlaß obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 21.03.2002

gez. Dr. Volkhardt Germer  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 6/02 vom 31.03.2002, S. 1372;  
Vorankündigung der Satzung veröffentlicht im Rathauskurier Nr. 25/01 vom 23.12.2001, S. 1294.